

**Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang
Evangelische Theologie
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Absatz 1, 60 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsentscheidung
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 bzw. ein Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2.
 2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
 3. eine schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person darüber, ob sie in dem angestrebten Erweiterungsfach Evangelische Theologie oder im Master of Education, Profilinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 4. für ausländische und staatenlose sich bewerbende Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
 5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Evangelische Theologie eine Zulassungskommission ein, die aus zwei Hochschullehrenden und einem akademischen Mitarbeiter besteht. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrenden eine vorsitzende und eine stellvertretende Person aus.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education sind:
1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
 3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nummer 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- (2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Evangelische Theologie vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt eine Einschreibung in einem grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder zumindest eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule vorliegt. Liegt nur eine Zulassung zum Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vor, erfolgt die Zulassung zum Erweiterungsfach zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass eine Einschreibung in den Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Evangelische Theologie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:
1. Die Vorlage einer schriftlichen Erklärung der studierenden Person, dass sie von den besonderen Voraussetzungen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung für das Fach Evangelische Religionslehre (Vocatio) im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland Kenntnis genommen hat. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in Anlage.
 2. Latinum und Graecum (beim Studium mit Hauptfachumfang) bzw. Latein- und Griechischkenntnisse (beim Studium mit Beifachumfang).

- (2) Die in § 6 Absatz 1 Nummer 2 genannten Kenntnisse können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden. Der Zulassungsausschuss legt die nachzuholenden Leistungen fest und teilt diese im Zulassungsbescheid mit.
- (3) Der Nachweis über den erfolgreichen Erwerb der nachzuholenden Leistungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten Erweiterungsfach Evangelische Theologie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
 4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.
- (3) Im Falle des § 5 Absatz 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn eine Einschreibung in einen Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule erfolgen wird und/oder, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Evangelische Theologie nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage**Information für Studierende des Erweiterungsfachstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

Das Fach Evangelische Religionslehre kann im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erhalten haben. Die Erteilung der Vocatio setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus.

Menschen, die einer Freikirche angehören, kann die Vocatio in Einzelfällen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige obere Kirchenbehörde. Die Erteilung der Vocatio ist in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Austritt aus der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der EKD und/oder eine zweite Taufe erfolgt ist.

Studierenden, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, wird aufgrund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn des Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.